

# AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT DES AMTES GELTINGER BUCHT



und der Gemeinden Ahneby, Esgrus, Gelting, Hasselberg, Kronsgaard, Maasholm, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Steinberg, Steinbergkirche, Sterup, Stangheck und Stoltebüll

**Nr. 3**

**Steinbergkirche, den 26. Januar 2024**

**Jahrgang 17**

Inhalt:

- Seite 17 Einladung zur Gemeindevertretung der Gemeinde Esgrus
- Seite 18 Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Tourismus, Kultur und Sport der Gemeinde Hasselberg
- Seite 19 Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Flintholm
- Seite 20 Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Ostangeln für das Haushaltsjahr 2024
- Seite 21 Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung des Wasserzweckverbandes Ostangeln (Beitrags- und Gebührensatzung)
- Seite 29 Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten zur Europawahl am 09. Juni 2024

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Geltinger Bucht und den oben bezeichneten Gemeinden gemeinsam herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Geltinger Bucht, Holmlück 2, 24972 Steinbergkirche, Telefon 04632-8491-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement: Postversand, zahlbar vierteljährlich im Voraus, Einzelbezug: Durch Abholung beim Amt (es fallen Gebühren gemäß Satzung des Amtes Geltinger Bucht über die Erhebung von Verwaltungsgebühren an). Das Mitteilungsblatt kann kostenlos per E-Mail abonniert oder unter [www.amt-geltingerbucht.de](http://www.amt-geltingerbucht.de) eingesehen werden.



# Gemeinde Esgrus

## Der Bürgermeister

Gemeinde Esgrus · Holmlück 2 · 24972 Steinbergkirche

---

Esgrus, den 25.01.2024

Telefon: 0151-22252463

E-Mail: [buergermeister@gemeinde-esgrus.de](mailto:buergermeister@gemeinde-esgrus.de)

## Einladung

### Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Esgrus

---

**Sitzungstermin:** Donnerstag, 08.02.2024, 19:30 Uhr

**Raum, Ort:** Gemeinderaum Esgrusschauby, Esgrusschauby 7, 24402 Esgrus

---

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Verabschiedung des ausscheidenden Bürgermeisters
4. Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung
5. Verschiedenes

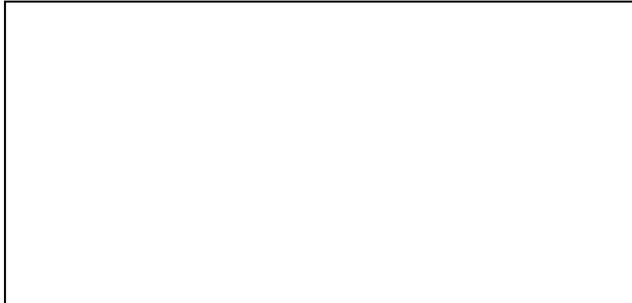
gez. Dr. Jörg Süßenbach  
Bürgermeister



Erholungsort  
**GEMEINDE HASSELBERG**  
Der Bürgermeister

---

Gemeinde Hasselberg \* Der Bürgermeister\* 24376 Hasselberg



Ernst-Wilhelm Greggensen  
Bürgermeister

Telefon Handy 0172 4040361

E-Mail: [gemeinde@hasselberg-ostsee.de](mailto:gemeinde@hasselberg-ostsee.de)

Webseite: [www.hasselberg-ostsee.de](http://www.hasselberg-ostsee.de)

Telefon 04632 / 8491-0 (Amtsverwaltung)

Telefax 04632 / 8491-30

Datum: 24.01.2024

---

## Einladung

### Sitzung des Ausschusses für Tourismus, Kultur und Sport der Gemeinde Hasselberg

---

**Sitzungstermin:** Donnerstag, 08.02.2024, 19:30 Uhr

**Raum, Ort:** Dorfhaus Klöönstuvv, Prof.-Rössner-Weg 1 a, 24376 Hasselberg

---

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung
2. Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
3. Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 30.08.2023
4. Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
5. Beratung über Erweiterung des Veranstaltungskalenders der Gemeinde Hasselberg bis zu den Sommerferien
6. Beratung über die Neuauflage von "50 Jahre Hasselberg" in 2025
7. Beratung über die Anlage von Blühstreifen in der Gemeinde
8. Beratung über mögliche Reparaturarbeiten der Strandpromenade
9. Beratung über eine mögliche Gestaltungsoptimierung des Kutters und seines umliegenden Geländes in Kieholm
10. Verschiedenes

gez. Ines Wik  
Ausschussvorsitzende

# Zweckverband Abwasserbeseitigung Flintholm

## Der Verbandsvorsteher

ZV Abwasser Flintholm · Holmlück 2 · 24972 Steinbergkirche

Steinbergkirche, den 24.01.2024

Auskunft erteilt:	<b>Herr Volpert</b>
Email:	<b>johannes.volpert @amt-geltingerbucht.de</b>
	 <b>04632 8491- 63</b>
Zimmer:	<b>1.7</b>

## Einladung

### Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Flintholm

---

**Sitzungstermin:** Donnerstag, 01.02.2024, 17:00 Uhr

**Raum, Ort:** Kleiner Sitzungsraum, Holmlück 2, 24972 Steinbergkirche

---

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung
2. Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
3. Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 10.07.2023
4. Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
5. Einwohnerfragestunde
6. Bericht des Verbandsvorstehers
7. Wahl von persönlichen Stellvertretern für ein Mitglied im Verbandsausschuss und die Mitglieder im Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses 2023-8ZAF-072
8. Beratung und Beschluss über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Flintholm für das Haushaltsjahr 2024 2024-8ZAF-074
9. Beratung und Beschluss über die Beschaffungsmaßnahmen im Jahr 2024
10. Verschiedenes

gez. Olaf Beuthin  
Verbandsvorsteher

## **Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Ostangeln für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den §§ 77 ff der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 22.01.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

**Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird**

<b>1. im Ergebnisplan mit</b>	
<b>einem Gesamtbetrag der Erträge auf</b>	<b>687.700,00 €</b>
<b>einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf</b>	<b>734.900,00 €</b>
<b>einem Jahresüberschuss von</b>	<b>0,00 €</b>
<b>einem Jahresfehlbetrag von</b>	<b>47.200,00 €</b>
<b>2. im Finanzplan mit</b>	
<b>einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf</b>	<b>645.400,00 €</b>
<b>einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von</b>	<b>643.500,00 €</b>
<b>einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>0,00 €</b>
<b>und der Finanzierungstätigkeit auf</b>	
<b>einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>74.500,00 €</b>
<b>und der Finanzierungstätigkeit auf</b>	

**festgesetzt.**

### **§ 2**

**Es werden festgesetzt:**

<b>1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen</b>	
<b>und Investitionsförderungsmaßnahmen auf</b>	<b>0,00 €</b>
<b>2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf</b>	<b>0,00 €</b>
<b>3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf</b>	<b>0,00 €</b>
<b>4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf</b>	<b>3 Stellen</b>

### **§ 3**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 der Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 20.000,00 EUR.

Steinbergkirche, den 22.01.2024

gez. Asmussen  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Haushaltssatzung 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.  
Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme im Amt Geltinger Bucht aus.

Steinbergkirche, den 24.01.2024

gez. Scharf  
Kämmerer

**Satzung**  
**über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung des**  
**Wasserzweckverbandes Ostangeln**  
**(Beitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2003 Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2023 Seite 308) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2003 Seite 122), der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2005 Seite 27) in der jeweils gültigen Fassung und des § 26 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Wasserzweckverbandes Ostangeln wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 22.01.2024 folgende Satzung erlassen:

**1. Abschnitt**

**§ 1**  
**Allgemeines**

- 1) Der Wasserzweckverband Ostangeln betreibt die Wasserversorgung nach Maßgabe der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage als selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung.
- 2) Der Wasserzweckverband Ostangeln erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes zur Herstellung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungsbeiträge),
  - b) Kostenerstattungen (Aufwendungsersatz),
  - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wassergebühren)
- 3) Grundstücksanschluss (Hausanschluss) im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe a) und b) ist die Anschlussleitung von der Hauptleitung bis einschließlich Wasseruhr gemäß § 13 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Abgabe von Wasser.
- 4) Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren sind die Benutzungsgebühren nach § 1 Abs. 2 Buchst. c). Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren ruhen gem. § 6 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes als öffentliche Last auf dem Grundstück.

**2. Abschnitt**  
**Wasserversorgungsbeitrag**

**§ 2**  
**Grundsatz**

- 1) Der Wasserzweckverband Ostangeln erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Wassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Wasserversorgungsbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenen Vorteile.

**§ 3**  
**Gegenstand der Beitragspflicht**

- 1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der verbandsangehörigen Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichem Sinne. In Ausnahmefällen ist es zulässig, kleine Grundbuchgrundstücke desselben Eigentümers beitragsrechtlich zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammenzufassen, wenn die Grundstücke nur in Verbindung mit anderen Grundstücken desselben Eigentümers bebaut bzw. bebaubar sind.

#### **§ 4 Beitragsmaßstab**

1) Der Wasserversorgungsbeitrag wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.

2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für jedes Vollgeschoss 100 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

3) Als Grundstücksfläche nach Absatz 2 gilt

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB) die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, deren Nachbargrundstücke eine geringere Tiefe als 50 m aufweisen, gilt als seitliche Begrenzung die Verlängerung der Nachbargrenzen, sofern sich keine über diese Grenzen hinausgehende bauliche Nutzung ergibt; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; ist das durch einen Weg verbundene Grundstück ein in seiner Betriebsfläche liegender landwirtschaftlicher Betrieb so gilt neben der Tiefenbegrenzung eine seitliche Begrenzung, die sich aus einer Parallelen zur gegenüberliegenden Seitengrenze in einem Bauwich zu den Gebäuden von 3 m ergibt. Beginnt oder endet ein geschlossener Ortsteil mit einem in einer größeren Fläche liegenden landwirtschaftlichen Betrieb so gilt als Seitenbegrenzung eine Linie, die parallel zu der zur Ortsmitte zeigenden seitlichen Grenze in einem Bauwich zum Außenbereich von 3 m verläuft;
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Camping- und Festplätze - nicht jedoch Sportplätze und Friedhöfe) 75 % der Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den

- Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
  - h) bei Grundstücken im Außenbereich (§35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
  - i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) auf denen auf Grund einer Genehmigung der unteren Landschaftspflegebehörde oder einer sonstigen zuständigen Behörde die Nutzung als Campingplatz zulässig ist, 75 % der Grundstücksfläche, auf die sich die Genehmigung bezieht.
- 4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
  - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung;
  - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss;
  - d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn auf Grund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe b) überschritten werden;
  - e) soweit kein Bebauungsplan besteht
    - aa) bei bebauten Grundstücken und unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der zulässigen Geschosse. Bei der Beurteilung der zulässigen Bebauung ist auf die tatsächliche Bebauung des Grundstückes und der Grundstücke der näheren Umgebung abzustellen. Wenn auf Grund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die hiernach zulässige Zahl der Vollgeschosse überschritten wird, die tatsächlich vorhandenen Geschosse;
    - bb) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss;
  - f) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der nach der Eigenart des Ortsbildes zulässige Berechnungswert nach Buchstabe e)
  - g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsgebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe) wird ein Vollgeschoss angesetzt.
  - h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Buchstabe h) ein Vollgeschoss angesetzt.
- 5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 und § 7 Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WoBauErlG) liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
  - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält;

## **§ 5 Beitragssatz**

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage beträgt  
je qm beitragspflichtige Fläche. 0,75 Euro

## **§ 6 Beitragspflichtiger**

1) Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

2) Der Beitragspflichtige hat alle für die Errechnung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Wasserzweckverbandes Ostangeln das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 7 Entstehen der Beitragspflicht**

1) Die Beitragspflicht entsteht für die über eine Anschlussleitung an die Wasserversorgungsanlage anzuschließenden Grundstücke (§ 3 Abs. 1) mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage vor dem Grundstück und der Herstellung des Grundstücksanschlusses,

2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

## **§ 8 Vorauszahlungen**

Auf Beiträge können Vorauszahlungen bis zu 80 % gefordert werden, sobald mit der Ausführung begonnen wird. § 6 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen. Die Vorauszahlungen werden von dem Wasserzweckverband Ostangeln nicht verzinst.

## **§ 9 Fälligkeit**

1) Die Beiträge oder die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt. Beitrag und Vorauszahlung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **3. Abschnitt Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse**

## **§ 10 Entstehung des Erstattungsanspruches**

1) Stellt der Wasserzweckverband Ostangeln auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind dem Wasserzweckverband Ostangeln die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Entsprechendes gilt für Maßnahmen gem. § 13 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 6 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Abgabe von Wasser. Mit dem Antrag auf Herstellung bzw. Änderung einer bestehenden Leitung ist eine Vorauszahlung in Höhe von 80 % der

voraussichtlich entstehenden Kosten zu entrichten. Der endgültige Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 6 und 9 gelten entsprechend.

2) Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung von Feuerlöscheinrichtungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen trägt die jeweilige Gemeinde.

#### 4. Abschnitt

##### Benutzung

##### § 11 Benutzungsgebühren

1) Der Wasserzweckverband Ostangeln erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung der Einrichtung zur Wasserversorgung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren.

2) Die Benutzungsgebühren gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren

##### § 12 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1) Die Grundgebühr wird nach Einheiten erhoben.

Sie beträgt - ohne Berücksichtigung des Wasserverbrauchs - je Einheit 66,00 € jährlich.

Einheiten sind:

a) jeder Anschluss an das Wasserversorgungsnetz (Hausanschluss etc.) und jede weitere selbständige Wohneinheit 1,0 Einheit,

und außerdem zusätzlich für

b) Ferienwohnungen, die eine selbständige Wohneinheit darstellen 0,5 Einheit,

c) landwirtschaftliche Betriebe, Badebetriebe und alle wasserintensiven Handels- und Handwerksbetriebe sowie alle wasserintensiven sonstigen gewerblichen Betriebe 1,0 Einheit,

d) Beherbergungsbetriebe je angefangene 20 Betten 1,0 Einheit,

e) Erholungsheime, Alten- und Kinderheime je angefangene 20 Plätze 1,0 Einheit,

f) Campingplätze und Sportboothäfen je 50 Stell- oder Liegeplätze 1,0 Einheit,

g) Schulen je angefangene 50 Kinder 1,0 Einheit,

h) Kindergärten je angefangene 25 Kinder 1,0 Einheit.

Als selbständige Wohneinheit zählt die Zusammenfassung von Wohnraum, die den Inhaber in die Lage versetzt, in den ihm zur Verfügung stehenden Räumen einen eigenen Haushalt zu führen. Dieses ist in der Regel der Fall, wenn eine eigene Küche oder zumindest eine Kochgelegenheit und eine Toilette vorhanden sind. Es ist nicht erforderlich, dass die Wohnung einen selbständigen Zugang hat. Als gewerblicher Betrieb gilt jedes selbständig betreibbare auf eine bestimmte Branche ausgerichtete Unternehmen. Räume, die von öffentlichen Einrichtungen (Behörden, Kirchen usw.), privaten Vereinigungen und freiberuflich Tätigen (Ärzte, Anwälte, Architekten usw.) nicht für Wohnzwecke genutzt werden, sind wie gewerbliche Räume zu behandeln. Wasserintensiv sind alle Betriebe, die durch ihre betriebliche Tätigkeit mehr als 10 cbm Frischwasser im Jahr verbrauchen. Bei Zeltplätzen richtet sich die Zahl der Standplätze nach den am 15.07. eines jeden Jahres tatsächlich vorhandenen Standplätzen. Die monatliche Grundgebühr ergibt sich aus einem Zwölftel der Jahresgrundgebühr. Dieses gilt auch dann, wenn die Abnahme von Frischwasser nicht ganzjährig erfolgt (z.B. Saisonbetrieb).

2) Die Zusatzgebühr der Benutzungsgebühr A wird nach der Menge des Wassers berechnet, das der Wasserversorgungsanlage entnommen wird. Sie wird in der Regel durch Wassermesseinrichtungen

ermittelt. Als Anfangszählerstand für das folgende Jahr gilt der im Dezember des laufenden Jahres ermittelte Zählerstand.

Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser. Sie beträgt 0,51 € je cbm.

3) Für die Nutzung der Hydrantenstandrohre wird eine Zusatzgebühr erhoben.

Sie beträgt bei durchgehender Nutzung im Jahr 72,00 €

und bei monatlicher Nutzung je Monat 12,00 €.

Für die über Hydrantenstandrohre aus der Wasserversorgungsanlage entnommene Menge des Wassers wird eine Zusatzgebühr erhoben. Sie wird durch eine Wassermesseinrichtung ermittelt.

Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser. Sie beträgt 0,70 € je cbm.

4) Für den Ein- und Ausbau von Weidezählern (Frühjahr/Herbst) wird eine Zusatzgebühr erhoben. Sie beträgt im Jahr 35,00 €

Für die über Weidezähler aus der Wasserversorgungsanlage entnommene Menge des Wassers wird eine Zusatzgebühr erhoben. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser.

Sie beträgt 0,60 € je cbm.

5) Bauwasser wird, sofern es nicht über einen Wasserzähler abgerechnet wird, pauschal erhoben. Die Gebühr beträgt je angefangene 100 cbm umbauten Raumes nach DIN 277/50 18,00 €.

6) Grundwasserentnahmeabgabe

Die gesetzliche Grundwasserentnahmeabgabe (GruWAG) in Höhe von elf Cent je m<sup>3</sup> auf das geförderte Rohwasser ist anteilig in dem Preis je m<sup>3</sup> enthalten.

Gewerbsteuerpflichtige Betriebe können eine Erstattung in Höhe von sechs Cent je m<sup>3</sup> beantragen, sofern der Wasserverbrauch 1.500 m<sup>3</sup> im Veranlagungsjahr übersteigt und der Gebührenpflichtige die sonstigen Voraussetzungen nach dem Grundwasserentnahmegesetz nachweist.

### **§ 13**

#### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt in dem das Grundstück an die betriebsfertige Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist.

2) Die Gebührenpflicht endet zum Zeitpunkt, in dem der Anschluss an einer Hauptleitung entfällt bzw. die Wasserversorgungsanlage außer Betrieb genommen wird und dies dem Wasserzweckverband Ostangeln schriftlich mitgeteilt wird.

### **§ 14**

#### **Gebührenpflichtige**

1) Gebührenpflichtig ist, wer Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer vom Beginn des Vierteljahres an, das der Rechtsänderung folgt, zur Gebühreuzahlung herangezogen, wenn der bisherige Eigentümer dem Wasserzweckverband Ostangeln den Eigentumswechsel nachweist. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

3) Die Grundstückseigentümer haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderliche Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Wasserzweckverbandes Ostangeln das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

### **§ 15**

#### **Heranziehung und Fälligkeit**

1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere gemeindliche Abgaben verbunden werden kann.

2) Die Gebühr wird nach der Menge des auf dem Grundstück im Vorjahr entnommenen Wassers vorläufig berechnet. Das Vorjahr wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührens-pflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zulegende Wassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebühren-pflichtigen wird unverzüglich die entnommene Wassermenge ermittelt und abgerechnet.

3) Die Gebühr wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist.

4) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitpunkte innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

## **§ 16 Umsatzsteuer**

Die Gebühren und Beiträge unterliegen der Umsatzsteuer. Die in dieser Beitrags- und Gebührensatzung genannten Beträge sind Nettoentgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und unterliegen der Umsatzsteuer in Höhe der jeweils geltenden Steuersätze

## **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 5 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des Wasserzweckverbandes Ostangeln das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 18 Datenschutzbestimmungen**

1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge, Gebühren sowie der öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsansprüche im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten gem. § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Landesdatenschutzgesetzes (LSDG) vom 30.10.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 555) zulässig.

Die Übermittlung der Daten erfolgt hinsichtlich:

- |   |   |
|---|---|
| a) Name, Vorname und Anschrift durch  | -Auskünfte der Betroffenen,<br>-Auskünfte der Einwohnermeldeämter,<br>-Auskünfte der Grundsteuerakten.  |
| b) Grundstücks-/Flurbezeichnung,<br>Grundstücksbeschaffenheit, Lage,<br>Bebauung des Grundstücks und<br>Eigentumsverhältnisse durch | -Auskünfte der Betroffenen,<br>-Auskünfte der Katasterämter,<br>-Auskünfte der Grundbuchämter,<br>-Einsichtnahme in Flurkarten, Bauleitpläne,<br>-Auskünfte aus Bau- und Liegenschaftsakten<br>der Gemeinden und Ämter,<br>-Auskünfte von Erschließungsträgern, |

c) Angaben über den Wasserverbrauch durch -die vom Wasserzweckverband mit der Prüfung  
und Ablesung der Wasserzähler Beauftragten,  
-Auskünfte der Betroffenen.

2) Die so übermittelten Daten dürfen vom Wasserzweckverband bzw. dem Amt Geltinger Bucht als der vom Wasserzweckverband beauftragten Verwaltungsstelle zum Zwecke der Beitrags- und Gebührenfestsetzung sowie zur Erhebung eines öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsanspruchs nach dieser Satzung sowie zum Zwecke der Beitrags- und Gebührenfestsetzung für die Abwasserentsorgung durch die Gemeinden des Wasserzweckverbandes weiterverarbeitet werden.

Die Abgabepflichtigen sind umgehend, spätestens mit Erteilung des nächsten Abgabenbescheides, über die Erhebung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten sowie über Verbrauchsdaten, den Zweck der Erhebung und bei Übermittlung an Dritte über den Empfänger der Daten zu informieren.

3) Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 7. Dezember 2001 außer Kraft.

Steinbergkirche, den 22. Januar 2024

gez. Asmussen  
Thomas Asmussen  
Verbandsvorsteher

**09. Juni 2024**

**- Europawahl 2024 -**

**Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von  
Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Meldebehörde nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen darf, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (§ 50 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG). Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (§ 50 Abs. 1 Satz 2 BMG).

Die Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (§ 50 Abs. 5 BMG). Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert. Wahlberechtigte, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen möchten, können sich dazu mit uns schriftlich oder auch persönlich wie folgt in Verbindung setzen:

Amt Geltinger Bucht – Einwohnermeldeamt – Holmlück 2 – 24972 Steinbergkirche

Zimmer : Einwohnermeldeamt

Telefon : 04632 84 91 - 87, - 92

E-Mail : Einwohnermeldeamt@amt-geltingerbucht.de

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

Zusätzlich : Mittwoch 14:00 bis 18:00 Uhr

-Terminvereinbarung beachten -

Im Auftrag gez. Lemm